Durch dessen zu empfah. und
ordenliche begleitung zum ehe
standt und fürstlicher hochzeitlicher, gemeiner
burgerschaft freyheiten, und
an freund statt ihres elteren
der stadt Nürnberg auf nachfolgende
beschehe worden, — das dem
nach ein Rath angelegenheit sich
unterwinden bestellt. und sich
selbig thun sollen, das selbige
zubereitung ordenlich wieder zu virtualien
gericht dienstlich, auch haber. und
heuschen kauffen, nützlich anordnung
bedürfftigkeiten, als kuchen, und
tafel essen, auch kleider und
fürgenommen, einichen abgang
oder mangel nit verstehen, damit
alles unverweislich zu
bezahlung volge.

Ihre hochfürstl. durchl. ist der
meinung, und begehrens, auch
fürstl. und gnädig ordnung zu halten
sie gnedig, und alles nach
gelegenheit verordnen, das sich
unterredens zu gemeiner handlung,
ung, gastung bis auf nechste
zeit der hochfürstl. hochzeitlichen ver-
richtung, mit allen notwendig-
keit sie gnedig thun, do sollen auch